smile

Allgemeine Versicherungs-bedingungen (AVB)

zur Motorfahrzeugversicherung

smile.car/bike – Ausgabe September 2019

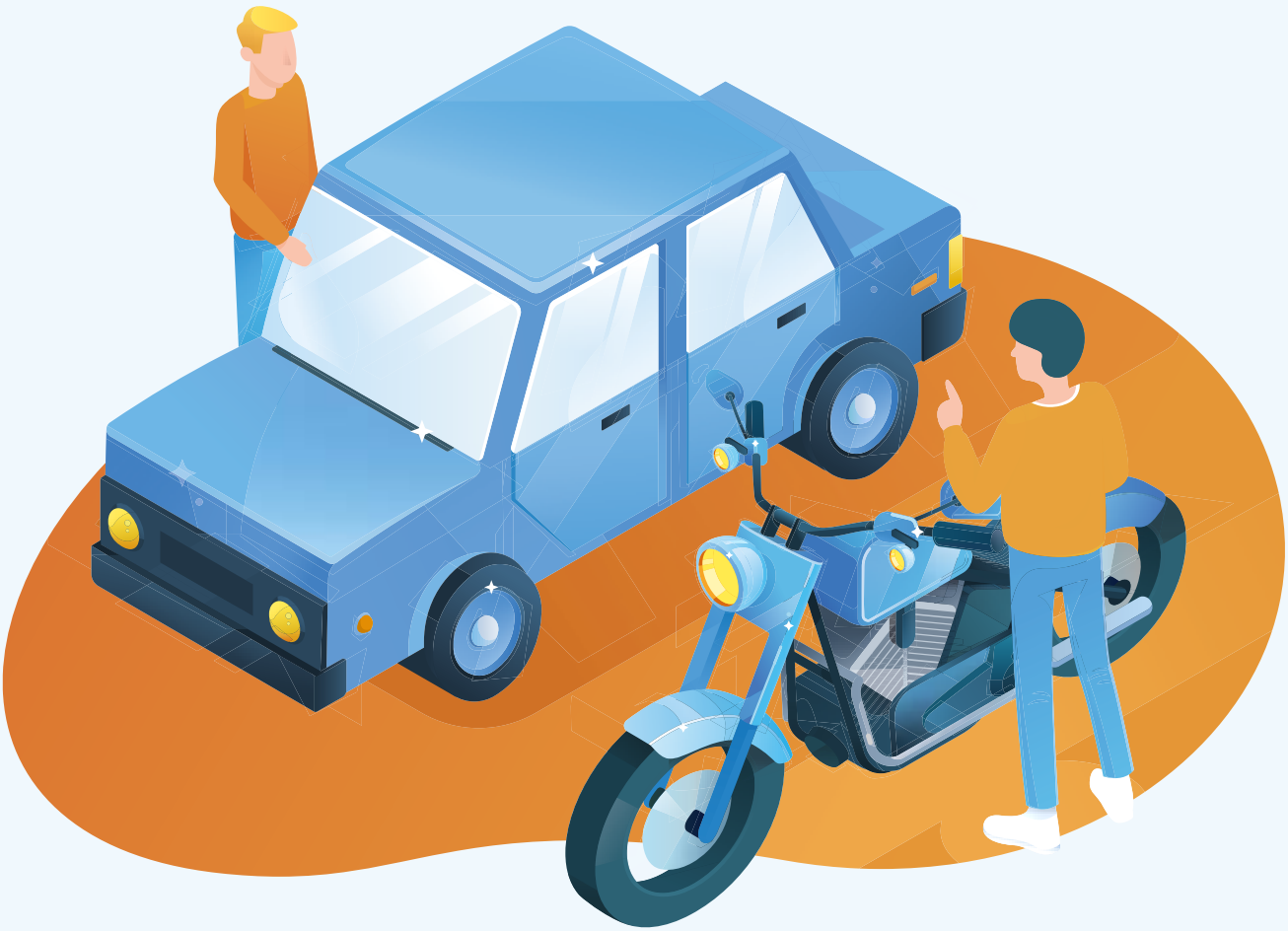

Inhaltsverzeichnis

G Gemeinsame Bestimmungen 5

G.1 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes 5
G.1.1 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes 5
G.1.2 Anzeigepflicht 5
G.1.3 Gefahrsveränderung 5
G.1.4 Wohnungswechsel 5
G.1.5 Vertragsdauer 5
G.1.6 Geltungsbereich 5
G.1.7 Halterwechsel 5
G.1.8 Führerausweisentzug 5
G.1.9 Ende des Versicherungsschutzes 5

G.2 Prämie 6
G.2.1 Fälligkeit 6
G.2.2 Rückerstattung 6

G.3 Maklervergütung 6

G.4 Vertragsanpassungen 6
G.4.1 Anpassungsrecht 6
G.4.2 Zustimmung 6
G.4.3 Ablehnung 6

G.5 Prämienstufensystem 6

G.6 Ersatzfahrzeug 7

G.7 Wechselschilder 7
G.7.1 Versicherungsschutz 7
G.7.2 Rückgriff 7

G.8 Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung) 7

G.9 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Deckungen 7

G.10 Grobfahrlässigkeitsschutz 8

G.11 Sanktionen 8

G.12 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen 8

G.13 Risikoträger 8

G.14 Vertragserfüllung und Gerichtsstand 8

G.15 Mitteilungen 8

H Haftpflichtversicherung 9

H.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge 9
H.1.1 Personen 9
H.1.2 Fahrzeuge 9

H.2 Versicherte Haftpflichtansprüche 9
H.2.1 Zivilrechtliche Ansprüche 9
H.2.2 Schadenverhütungskosten 9
H.2.3 Ansprüche aus dem Führen fremder Fahrzeuge im Ausland 9

H.3 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche 9

H.4 Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart) 9
H.4.1 Bonusschutz 9

H.5 Versicherte Leistungen 9
H.5.1 Versicherungssumme 9
H.5.2 Einschränkungen 9

H.6 Selbstbehalt 9

K Kaskoversicherung (sofern im Vertrag vereinbart) 10

K.1 Versicherte Fahrzeuge und Zubehör 10

K.2 Versicherte Ereignisse 10
K.2.1 Kollision 10
K.2.2 Teilkasko - Grunddeckung 10

K.3 Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart) 10
K.3.1 Glasbruch plus 10
K.3.2 Parkschaden 10
K.3.3 Persönliche Effekten 11
K.3.4 Entschädigungsart plus 11
K.3.5 Bonusschutz 11

K.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden 11

K.5 Versicherte Leistungen 11
K.5.1 Totalschaden 11
K.5.2 Teilschäden 11
K.5.3 Weitere Kosten 12
K.5.4 Kürzung der Leistungen 12

K.6 Selbstbehalt 12

K.7 Partnerbetrieb (nur für Motorwagen möglich) 12

K.8 Begriffserläuterungen 12

U Unfallversicherung (sofern im Vertrag vereinbart) 13

U.1 Versicherte Personen 13

U.2 Versicherte Gefahren und Schäden 13
U.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes 13
U.2.2 Unfallbegriff 13

U.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden 13

U.4 Versicherte Leistungen 13
U.4.1 Heilungskosten 13
U.4.2 Reise-, Rettungs- und Transportkosten 13
U.4.3 Taggeld 13
U.4.4 Invalidität 14
U.4.5 Todesfallkapital 14
U.4.6 Mitgeführte Haustiere (nur für Motorwagen) 14

U.5 Ergänzende Leistungsbestimmungen 14
U.5.1 Mehrfache Versicherung 14
U.5.2 Haftpflicht 14

U.5.3 Anrechnung 14
U.5.4 Überbesetztes Fahrzeug 14
U.5.5 Unfallfremde Faktoren 14

A Assistance
(sofern im Vertrag vereinbart) **15**

A.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen 15

A.2 Versicherte Gefahren und Schäden 15
A.2.1 Pannenhilfe, Abschleppkosten und Fahrzeugbergung 15
A.2.2 Rückführungskosten und Zollforderungen 15
A.2.3 Übernachtung der versicherten Personen 15
A.2.4 Reisekosten 15
A.2.5 Mietwagenkosten 15
A.2.6 Speditionskosten 15
A.2.7 Sonstige Kosten 15
A.2.8 Rückzahlbarer Kostenvorschuss 15

A.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden 15

R Rechtsschutz
(sofern im Vertrag vereinbart) **16**

R.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge 16
R.1.1 Fahrzeugrechtsschutz 16
R.1.2 Verkehrsrechtsschutz 16

R.2 Örtlicher Geltungsbereich 16
R.2.1 Fahrzeugrechtsschutz 16
R.2.2 Verkehrsrechtsschutz 16

R.3 Versicherte Leistungen 16

R.4 Versicherte Rechtsschutzfälle 16
R.4.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung 16
R.4.2 Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen oder Krankenkassen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall 17
R.4.3 Strafverfahren gegen eine versicherte Person 17
R.4.4 Administrativverfahren gegen eine versicherte Person 17
R.4.5 Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug 17
R.4.6 Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug 17

R.5 Nicht versicherte Rechtsschutzfälle 17

S Im Schadenfall 18

S.1 Vorgehen im Schadenfall 18

S.2 Schadenminderungspflicht 18

S.3 Abwicklung des Schadens oder Rechtsschutzfalles und Schadenermittlung / Regulierung 18
S.3.1 Haftpflichtschäden 18
S.3.2 Rechtsschutzfälle 18
S.3.3 Unfallversicherung 19
S.3.4 Assistance 19

S.4 Selbstbehalte 19

S.5 Kürzung der Versicherungsleistungen 19

S.6 Fälligkeit der Entschädigung 19

S.7 Verjährung und Verwirkung 19

Liebe Kundin,
lieber Kunde,

Wir sind für Sie da, wenn mal nicht alles nach Plan läuft. Damit Sie genau wissen, welche Unterstützung Ihnen Ihre neue Motorfahrzeugversicherung smile.car bzw. smile.bike bietet, haben wir sämtliche Leistungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zusammengefasst. Wann immer wir nachfolgend von «Sie» sprechen, sind Sie als Versicherungsnehmer gemeint und mit «wir» Smile.

Ihre Smile

G Gemeinsame Bestimmungen

G.1 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

G.1.1 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch Aktivierung des Versicherungsnachweises beim Strassenverkehrsamt zustande, ab dann geniessen Sie Versicherungsschutz, frühestens jedoch ab dem Tag, der als Beginndatum auf der Police deklariert ist. Die Deckung gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer eintreten.

G.1.2 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, alle mündlich oder schriftlich gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Mit der Zahlung der Prämienrechnung bestätigen Sie insbesondere die Richtigkeit der Angaben auf der Police.

G.1.3 Gefahrsveränderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgehalten haben, haben Sie uns dies sofort mitzuteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, haben wir hierauf das Recht, rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend zu erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung zu kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden sind.

Bei Gefahrsverminderung reduzieren wir die Prämie entsprechend, jedoch, sofern die Mitteilung verspätet erfolgt, frühestens vom Zeitpunkt Ihrer Meldung an.

G.1.4 Wohnungswechsel

Einen Wohnungswechsel in der Schweiz müssen Sie uns innert 30 Tagen melden.

Wir haben das Recht, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

G.1.5 Vertragsdauer

Ihr Versicherungsvertrag dauert ein Jahr. Die Daten zu Beginn und Ende des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen. Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

G.1.6 Geltungsbereich

a) **Örtlicher Geltungsbereich:**
Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die sich:
- in Europa gemäss dem jeweils aktuellen Deckungsbereich der Internationalen Versicherungskarte (Länder, die vom Abkommen suspendiert sind, gelten als nicht versichert);
- in den übrigen Mittelmeerrandstaaten;
- in den Mittelmeerinselstaaten;
- auf dem Gebiet des Kosovo ereignen

(die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gilt hier als nicht versichert).

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen.

b) **Zeitlicher Geltungsbereich:**
Der Versicherungsschutz gilt für Schadenereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

G.1.7 Halterwechsel

Wechselt das versicherte Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Halter über, sofern:

- der neue Halter nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich den Übergang des Vertrages ablehnt;
- der neue Fahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages ausgestellt wird.

Nachdem wir vom Halterwechsel Kenntnis erhalten haben, können wir innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter. Der neue Halter hat Anspruch auf die anteilsmässige Prämie bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

G.1.8 Führerausweisentzug

Sie haben uns einen Führerausweisentzug des häufigsten Lenkers infolge Fahrens:

a) in angetrunkenem Zustand;

b) unter Drogeneinfluss;

c) unter Medikamenteneinfluss;

d) mit massiver Geschwindigkeitsüberschreitung (Art. 90 Abs. 2 und Abs. 3 Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz, nachfolgend SVG)

zu melden.

In diesen Fällen haben wir das Recht, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

G.1.9 Ende des Versicherungsschutzes

G.1.9.1 Auf Vertragsablauf

Die Vertragsdauer auf der Police beträgt immer ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht bis spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich kündigen.

Zusätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung einer Frist von 14 Tagen auf jedes Monatsende zu kündigen. Diese Möglichkeit entfällt, wenn Sie im Zahlungsverzug sind.

G.1.9.2 Im Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können beide Vertragsparteien die betroffene Versicherungsdeckung oder den gesamten Vertrag kündigen, und zwar wie folgt:

a) Sie müssen spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung bzw. Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns;

b) Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

G.1.9.3 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Haben Sie beim Abschluss der Versicherung eine der gestellten Fragen, die auch in der Police aufgeführt sind, unvollständig oder falsch beantwortet, so sind wir berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

G.1.9.4 Bei Verletzung der Meldepflicht
Haben Sie die Veränderung einer erheblichen Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und die in den Policedokumenten deklariert ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so sind wir für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

G.1.9.5 Bei Umzug ins Ausland
Verlegen Sie als Halter Ihren Wohnsitz oder den festen Standort des Fahrzeuges ins Ausland, erlischt der Vertrag, respektive die Deckung spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Wird das Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versehen, erlischt der Versicherungsschutz sofort. Für Fahrzeuge mit ständigem Standort im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

G.1.9.6 Bei Konkurs des Versicherungsnehmers
Fallen Sie in Konkurs, so endet der Vertrag 4 Wochen nach der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

G.1.9.7 Weitere Aufhebungsgründe
Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten bei:

a) betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs;
b) absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses;
c) Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall;
d) absichtlicher Überversicherung und bei betrügerischer Doppelversicherung.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

G.2 Prämie

G.2.1 Fälligkeit
Die Prämie ist grundsätzlich per Fälligkeitsdatum gemäss Police zu bezahlen.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so ist ein Ratenzuschlag zu entrichten. Die einzelnen Teilzahlungen der Prämie sind erst an ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum gemäss Police zur Zahlung fällig. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10 (ausser bei Kartenzahlung).

Falls Sie die Prämie oder eine einzelne Rate nicht bezahlen, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung inklusive Inkassogebühren (CHF 20). Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Prämie oder die vereinbarte Rate bei uns eingeht, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Wir sind berechtigt nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist den Vertrag zu kündigen.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, die Zahlungsweise auf jährlich umzustellen und die gesamte noch offene Jahresprämie mit der Mahnung einzufordern.

G.2.2 Rückerstattung
Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilsmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die volle Jahresprämie bleibt jedoch geschuldet, wenn:

a) Sie den Vertrag im ersten Versicherungsjahr kündigen und zu diesem Zeitpunkt schon ein Teilschaden eingetreten ist;
b) wir im Totalschadenfall Leistungen erbringen.

G.3 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z. B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, so müssen Sie sich an den Dritten wenden.

G.4 Vertragsanpassungen

G.4.1 Anpassungsrecht
Wir können Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der:

a) Prämien;
b) Bonussysteme;
c) Selbstbehaltsregelungen;
d) Leistungen;
e) gesetzlichen Abgaben;
f) Gebühren.

Werden Vertragsanpassungen vorgenommen, so teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

G.4.2 Zustimmung
Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

G.4.3 Ablehnung
Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Prämienstufenänderungen und Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

G.5 Prämienstufensystem

Prämienstufen in % der Grundprämien für Haftpflichtversicherung (H) und Kollision (K.2.1):

1: 40 %	4: 55 %	7: 80 %	10: 110 %	13: 140 %
2: 45 %	5: 60 %	8: 90 %	11: 120 %	14: 150 %
3: 50 %	6: 70 %	9: 100 %	12: 130 %	15: 160 %

Die bei Vertragsabschluss oder -erneuerung zugrundeliegende Prämienstufe wird in der Police aufgeführt.

Ohne Schadenfall im abgelaufenen Versicherungsjahr wird die neue Jahresprämie nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet.

Bei Zahlungen oder Rückstellungen für Haftpflicht- oder Kollisionsschäden wird die entsprechende Prämie im folgenden Versicherungsjahr um 4 Prämienstufen pro Schadenfall erhöht. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldfrage noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Erweist sich ein Schadenfall nachträglich als folgenlos oder werden die Schadenaufwendungen innert 30 Tagen seit Mitteilung zurückbezahlt, wird die Prämienstufe berichtigt.

Es erfolgt keine Erhöhung der Prämienstufe bei Schadenfällen, bei denen nach Art. H.6 oder K.6 kein Selbstbehalt geschuldet ist.

G.6 Ersatzfahrzeug

Wird anstelle des versicherten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie und Preisklasse verwendet, so gelten die gemäss der Police abgeschlossenen Versicherungen unter folgenden Voraussetzungen auch für das Ersatzfahrzeug:

a) Die Bewilligung für den Betrieb des Ersatzfahrzeuges ist beim zuständigen Amt eingeholt worden;

b) Das Ersatzfahrzeug verkehrt unter den in der Police genannten Kontrollschildern.

Wird das Ersatzfahrzeug während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen verwendet, müssen Sie uns benachrichtigen. Wenn Sie das nicht tun, entfällt die Leistungspflicht im Schadenfall gegenüber Ihnen und den versicherten Personen. Leistungen an Geschädigte, die gemäss dem SVG direkt auszurichten sind, werden bei Ihnen zurückgefordert.

Ist die Kaskoversicherung abgeschlossen, gilt diese für das ersetzte Fahrzeug im Rahmen der Teilkaskodeckung. Für Kollisionsereignisse dagegen nur noch, wenn sich das Schadenereignis nicht auf öffentlichen Strassen ereignet.

Wird das Ersatzfahrzeug nicht mehr verwendet oder das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb genommen, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

G.7 Wechselschilder

G.7.1 Versicherungsschutz

Wenn die Versicherung für Fahrzeuge abgeschlossen wird, die mit Wechselschildern zirkulieren, gilt sie:

a) für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;

b) für Fahrzeuge ohne Kontrollschilder nur, sofern sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

G.7.2 Rückgriff

Werden die Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, und müssen wir aufgrund eines eingetretenen Ereignisses Leistungen aus der Haftpflichtversicherung erbringen, können wir diese von Ihnen oder den Versicherten zurückfordern. Aus der Kaskoversicherung erbringen wir keine Leistungen.

G.8 Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)

Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges beim Strassenverkehrsamt hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert:

Sofern eine Teilkasko-, Fahrzeugrechtsschutz- oder Verkehrsrechtsschutz-Versicherung besteht, bleiben diese für die Dauer der Kontrollschilderhinterlegung in Kraft. Schäden infolge Kollision sind weiter versichert, wenn sich diese nicht auf öffentlichen Strassen ereignen.

Es wird ein Sistierungsrabatt gewährt. Dieser beträgt:

a) 0 % für Rechtsschutzdeckungen gemäss Abschnitt R;
b) 50 % für Teilkaskodeckungen gemäss Art. K.2.2;
c) 100 % für alle übrigen Deckungen.

Sobald das Strassenverkehrsamt uns die Schilderdeponierung meldet, wird die Rabattgutschrift – anteilsmässig vom Deponierungsdatum bis zum nächsten Prämienverfall – mit einer allfällig noch zu zahlenden Prämie verrechnet oder zurückerstattet.

Wünschen Sie die Stilllegung sämtlicher im Vertrag festgelegten Deckungen, so haben Sie dies schriftlich zu verlangen. Diese Änderung erfolgt frühestens ab Ihrer Meldung.

Hinterlegen Sie die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges beim Strassenverkehrsamt und besteht keine weiterhin gültige Teilkasko-, Fahrzeugrechtsschutz- oder Verkehrsrechtsschutz-Versicherung, so endet der Vertrag 2 Jahre nach Kontrollschilderdeponierung.

G.9 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Deckungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, Kasko-Schäden, Ansprüche aus der Unfallversicherung und Assistance-Schäden, welche wie folgt verursacht wurden:

a) bei der **Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten** inkl. Trainingsfahrten und Sportfahrlehrgängen sowie bei sämtlichen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken genutzt werden.
Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflicht-Ansprüche in der Schweiz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches Recht fällt;

b) **bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen** oder dem Versuch dazu;

c) **bei fehlender Berechtigung oder Ermächtigung, d. h. aus Fahrten:**
1. ohne behördliche Bewilligung;
2. bei denen der Lenker, den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt;
3. bei denen der Lenker, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt;
4. bei denen Personen die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
5. auf öffentlichen Strassen, wenn das in der Police vermerkte ordentliche Kontrollschild nicht am Fahrzeug montiert ist;
6. bei denen der Lenker, entgegen den gesetzlichen Vorschriften, Personen mitführt;

d) bei der **Beförderung gefährlicher Ladungen** im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der **Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer**;

e) während der Halter das versicherte Fahrzeug über einen **Drittanbieter zur Vermietung an Selbstfahrer** zur Verfügung stellt (z. B. über Internet-Vermietungsplattformen). Deckung besteht jedoch subsidiär zu den bestehenden Versicherungen der jeweiligen Internet-Vermietungsplattform;

f) bei **inneren Unruhen,** bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

g) bei **Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur** (z. B. radioaktive Kontamination), es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

h) bei Einwirkung **ionisierender Strahlen**;

i) während **militärischer oder behördlicher Requisition** des Fahrzeuges.

In der Haftpflichtversicherung gelten die oben erwähnten Ausschlüsse gegenüber den Geschädigten nur, wenn sie nach Gesetz zulässig sind. Falls wir Leistungen an Geschädigte erbringen müssen, besitzen wir Ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht.

G.10 Grobfahrlässigkeitsschutz

Sofern Grobfahrlässigkeitsschutz in der Police vereinbart ist, verzichten wir auf das uns vertraglich oder gesetzlich zustehende Kürzungs- und Rückgriffsrecht bei versicherten Ereignissen, die von Ihnen oder dem Lenker des in der Police bezeichneten Fahrzeuges grobfahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt für alle in der Police vereinbarten Versicherungsdeckungen.

Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder unter Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt verursacht (Art. 31 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 4 SVG) oder wenn der Lenker eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vereitelt hat (Art. 91a SVG). Im letztgenannten Fall beträgt der nicht versicherte Anteil mindestens 20 %.

Ebenso erfolgt kein Verzicht, wenn der Halter oder Lenker ein Verschulden am Diebstahl des Fahrzeuges zu tragen hat.

G.11 Sanktionen

Wir erbringen keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

G.12 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Police, die AVB, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Strassenverkehrsgesetz (SVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

G.13 Risikoträger

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Motorfahrzeugversicherung mit Ausnahme der Rechtsschutzversicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.

Der Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung ist:
Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Zuständig für diese Motorfahrzeugversicherung ist:
smile.direct versicherungen (in den AVB Smile genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

G.14 Vertragserfüllung und Gerichtsstand

Die Risikoträger (gemäss Art. G.13) müssen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag am schweizerischen Wohnsitz resp. Ihrem Sitz erfüllen.

Für gerichtliche Streitigkeiten steht Ihnen wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder Ihr schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

G.15 Mitteilungen

Service- und Beratungsanfragen können uns telefonisch, elektronisch oder schriftlich gestellt werden:

Service-Center:
0844 848 444
Internet: www.smile-direct.com
E-Mail: info@smile-direct.ch

Korrespondenz:
smile.direct versicherungen
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

Zusätzlich zu den oben genannten Kontaktmöglichkeiten steht für Schadenmeldungen und -anfragen folgende Nummer zur Verfügung:

Schadennummer: 0800 848 488 (24 Stunden)

Ihre Verpflichtungen im Schadenfall sind in diesen Bestimmungen unter Art. S.1-S.7 geregelt.

H Haftpflichtversicherung

H.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

H.1.1 Personen
Versichert sind der Halter des versicherten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

H.1.2 Fahrzeuge
Versichert sind die in der Police aufgeführten Fahrzeuge.

Von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger oder geschleppte oder gestossene Fahrzeuge sowie abgekoppelte Anhänger sind ebenfalls versichert (soweit die Verantwortung im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung gegeben ist).

H.2 Versicherte Haftpflichtansprüche

H.2.1 Zivilrechtliche Ansprüche
Versichert sind zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen erhoben werden infolge:

a) Verletzung oder Tötung von Personen;

b) Verletzung oder Tötung von Tieren;

c) Beschädigung oder Zerstörung von Sachen in folgenden Situationen:
   1. beim Betrieb des Fahrzeuges;
   2. bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
   3. bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges;
   4. beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug (bei Motorrädern beim Auf- und Absteigen);
   5. beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie;
   6. beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

H.2.2 Schadenverhütungskosten
Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich diese Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

H.2.3 Ansprüche aus dem Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
Versicherungsschutz besteht für Schäden, verursacht durch Sie oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker eines gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeuges (z. B. Mietwagen). Er gilt für die die Haftpflichtversicherungs-Summe des fremden Fahrzeuges übersteigenden Ansprüche, bis zur in der Police vereinbarten Summe.

Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Als Ausland gilt der örtliche Geltungsbereich gemäss Art. G.1.6 ohne die Schweiz.

H.3 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Zusätzlich zu den gemeinsamen Ausschlüssen (Art. G.9) sind nicht versichert:

a) **Eigenschäden**
   1. Ansprüche aus Sachschäden von Ihnen als Halter;
   2. Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger, an geschleppten und gestossenen Fahrzeugen sowie für Schäden an den an diesem Fahrzeug angebrachten oder damit beförderten Sachen und Tieren. Mitversichert sind jedoch Schäden an Gegenständen, die andere Personen mit sich führen;

b) **Strolchenfahrten**
   Ansprüche von Personen, die das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

c) **Kernenergie**
   Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

H.4 Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart)

H.4.1 Bonusschutz
Sofern in der Police vereinbart, verzichten wir, unabhängig der Anzahl Schadenfälle in einem Versicherungsjahr, auf die Rückstufung im Prämienstufensystem (gem. Art. G.5).

H.5 Versicherte Leistungen

Wir bezahlen Forderungen aus berechtigten Haftpflichtansprüchen und wehren unberechtigte Ansprüche ab.

H.5.1 Versicherungssumme
Die Leistungen je versichertes Ereignis sind für Personen- und Sachschäden auf die in der Police bezeichneten Versicherungssummen begrenzt, einschliesslich allfälliger Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

H.5.2 Einschränkungen
Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen je versichertes Ereignis auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäss Art. 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) begrenzt. Art. H.3 c) bleibt vorbehalten.

H.6 Selbstbehalt

Der in der Police festgesetzte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den wir Leistungen erbringen müssen. Sie haben diesen Betrag innert 30 Tagen an uns zu zahlen, unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenfalls das Fahrzeug gelenkt hat.

Ein für jugendliche Lenker vereinbarter Selbstbehalt gilt, wenn der Lenker zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch nicht 25 Jahre alt ist (Stichtag 25. Geburtstag). Ist der jugendliche Lenker im Vertrag gleichzeitig als häufigster Lenker erfasst, so gilt im Schadenfall für ihn der Selbstbehalt für übrige Lenker.

Falls Sie den Selbstbehalt nicht bezahlen, versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung inklusive Inkassogebühren (CHF 20). Ab Versand der Mahnung ist die gesetzliche 14-tägige Frist zur Zahlung einzuhalten.

Verstreicht diese Frist, ohne dass der Selbstbehalt bei uns eingeht, so erlischt der gesamte Vertrag.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

a) wenn Entschädigungen erbracht werden, obwohl kein Verschulden der versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung);

b) wenn der Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen an uns zurückgezahlt wird, nachdem Sie von der Schadenerledigung erfahren haben;

c) wenn für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbracht werden muss;

d) bei Entschädigungen für Strolchenfahrten ohne Verschulden des Halters an der Entwendung des Fahrzeuges;

e) für Schadenfälle, die sich während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

K Kaskoversicherung (sofern im Vertrag vereinbart)

K.1 Versicherte Fahrzeuge und Zubehör

Versichert sind die in der Police deklarierten Motorfahrzeuge und dazugehörende Ersatzteile, Zubehör bzw. Sonderausrüstungen und Werkzeuge. Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausstattung hinausgehen, sind ohne besondere Vereinbarung bis 10 % des Katalogpreises prämienfrei mitversichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können sowie bei Motorrädern Helme, Brillen, Handschuhe und übrige Motorradbekleidung.

Für Anhänger bedarf es einer separaten Kaskoversicherung.

K.2 Versicherte Ereignisse

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Kollisions- und Teilkaskoereignisse:

K.2.1 Kollision

Versichert sind Schäden durch plötzliche gewaltsame, äussere Einwirkungen; insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, Be- und Entladen, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnützungsschäden eintreten. Ferner sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter versichert.

K.2.2 Teilkasko - Grunddeckung

a) **Feuer**
Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Kurzschluss, Explosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge sowie Löschschäden.

Nicht versichert sind Sengschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Teilen, die auf innere Defekte zurückzuführen sind.

b) **Elementarereignisse**
Versichert sind Schäden, die verursacht werden durch Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch, herabfallende Felsen, Steine und Erdmassen (Erdrutsch), Hochwasser, Überschwemmungen.
Wenn Äste wegen der Schneelast abbrechen und herunterfallen, so sind die durch die Äste und den Schnee verursachten Schäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.
Die Aufzählung ist abschliessend.

c) **Tiere**
Versichert sind Schäden durch die Kollision mit Tieren. Schäden und Folgeschäden durch Marder- oder Tierverbisse sind ebenfalls mitversichert.

Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert.

d) **Vandalismus**
Versichert sind Schäden durch mut- oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Ziervorrichtungen oder Scheibenwischern, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks und Beschädigungen durch das Bemalen und Besprayen durch unbekannte Dritte. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Diese Aufzählung ist abschliessend.

e) **Diebstahl**
Versichert sind Beschädigung, Verlust oder Zerstörung durch vollendete oder versuchte Begehung von Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

f) **Flüssigkeiten**
Versichert sind Schäden, die durch das Befüllen des Tanks mit ungeeignetem Kraftstoff oder anderer mit dem Fahrzeug in Zusammenhang stehender Flüssigkeiten verursacht werden bis zu CHF 1'000.

g) **Glasbruch**
Glasbruch basic: Versichert sind Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie an Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glasersatz. Die Aufzählung ist abschliessend.
Bei Motorrädern entspricht der Versicherungsumfang der Variante Glasbruch plus.

K.3 Zusatzdeckungen (sofern im Vertrag vereinbart)

K.3.1 Glasbruch plus

Versichert sind Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Kunststoffen, die als Glasersatz dienen. Ein Schaden am Fahrzeugrückspiegel ist auch versichert, wenn nur das Gehäuse beschädigt wurde und ein Ersatz desselben notwendig ist. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden.

K.3.2 Parkschaden

Versichert sind Schäden am deklarierten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge.

Die Leistungen sind pro Ereignis auf die in der Police genannte Summe begrenzt.

Werden aus der Parkschaden-Versicherung Leistungen erbracht, erbringen wir nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (Art. K.2.1).

K.3.3 Persönliche Effekten

a) **Motorwagen:**
Persönliche, von Lenkern und Mitfahrern mitgeführte oder getragene Sachen sind zum Neuwert versichert, wenn sie gleichzeitig mit dem deklarierten Fahrzeug beschädigt oder mit bzw. aus diesem gestohlen werden. Die Leistungen sind pro Ereignis auf die in der Police genannte Summe begrenzt.

b) **Motorräder:**
Persönliche, von Lenkern und Mitfahrern mitgeführte Sachen sowie Helme, Schutzanzüge, Kombi inkl. Protektoren, Stiefel und Handschuhe sind gegen Kollisions- und Teilkaskoschäden zum Neuwert versichert, sofern sie bei einem derartigen Ereignis zusammen mit dem versicherten Fahrzeug beschädigt oder zerstört werden.
Die Leistungen je Schadenfall sind auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl ist unter folgenden Voraussetzungen versichert:

a) **Motorwagen:** Die versicherten Sachen werden mit oder aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet.
b) **Motorräder:** Die versicherten Sachen werden mit dem Motorrad oder aus abgeschlossenen, am Motorrad festmontierten und gegen Diebstahl gesicherten Behältnissen entwendet. Helme sind auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert waren.

Ton, Bild- und Datenträger, EDV-Hard- und Software, sämtliche TV-, Kommunikations- und Navigationsgeräte sind mitversichert.

Nicht versichert sind: Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertsachen (Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, Perlen, Edelmetalle, Münzen und Medaillen etc.), sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

K.3.4 Entschädigungsart plus

Bei Entschädigungsart plus gilt:

- Bei Totalschäden wird ein höherer Wert entschädigt (gemäss Art. K.5.1);
- Bei Teilschäden werden zusätzliche Leistungen gewährt (gemäss Art. K.5.2).

K.3.5 Bonusschutz

Sofern in der Police vereinbart, verzichten wir, unabhängig der Anzahl Schadenfälle in einem Versicherungsjahr, auf die Rückstufung im Prämienstufensystem gemäss Art. G.5.

K.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den gemeinsamen Ausschlüssen (Art. G.9) sind nicht versichert:

a) **Betriebsschäden**
Betriebs-, Bruch- und Abnützungsschäden, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke, Materialermüdung, Schäden infolge Ölmangels, Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler und Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder Batterie betreffen; ferner Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollisionsschäden versichertes Ereignis);

b) **Nutzungsausfall, Minderwert**
Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte;

c) **Regress- und Ausgleichsansprüche**
Regress- und Ausgleichsansprüche von Privathaftpflichtversicherungen für Schäden am benutzten Fahrzeug;

d) **Veruntreuung, Betrug, unrechtmässige Aneignung**
Schäden durch Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Aneignung.

K.5 Versicherte Leistungen

Je nach Vereinbarung in der Police kann Entschädigungsart basic oder plus versichert sein.

K.5.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor:

a) wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65 % des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder

b) wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Wir erbringen die Leistungen gemäss nachstehenden Entschädigungstabellen (in Prozent des Neuwertes gerechnet nach Betriebsmonaten):

Entschädigungsart basic:

im 1. Jahr:	100 %	im 5. Jahr:	60–50 %
im 2. Jahr:	100 %	im 6. Jahr:	50–40 %
im 3. Jahr:	80–70 %	mehr als 6 Jahre:	Zeitwert
im 4. Jahr:	70–60 %		

Entschädigungsart plus:

im 1. Jahr:	100 %	im 5. Jahr:	70–60 %
im 2. Jahr:	100 %	im 6. Jahr:	60–50 %
im 3. Jahr:	90–80 %	im 7. Jahr:	50–40 %
im 4. Jahr:	80–70 %	mehr als 7 Jahre:	Zeitwert zuzüglich 10 % davon

Entschädigung:
Die Entschädigung beträgt maximal den bezahlten Kaufpreis des Fahrzeuges (inklusive Ausrüstung und Zubehör), mindestens jedoch den Zeitwert zum Zeitpunkt der Entschädigungsermittlung. Liegt der Zeitwert über dem seinerzeitigen Neuwert, wird nur dieser vergütet.

Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden von dieser in Abzug gebracht.

Erfolgt eine Totalschadenentschädigung bei Diebstahl, gehen die Eigentumsrechte auf uns über.

K.5.2 Teilschäden

Entschädigt werden die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des versicherten Fahrzeuges sowie die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete, Garage.

Reifen werden aufgrund ihres Abnützungsgrades entschädigt.

Sofern keine Reparaturausführung erfolgt, erstatten wir 90 % des ermittelten Schadenbetrages (ohne MWST).

Glasschäden: Keine Entschädigung erfolgt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges erreichen oder übersteigen.

Zusätzlich entschädigen wir, sofern **Entschädigungsart plus** vereinbart ist, als Folge eines versicherten Kaskoereignisses pro Schadenereignis jeweils bis maximal CHF 500:

a) die Standgebühren;

b) die Reinigungskosten des Wageninnern;

c) ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug während der Dauer der Reparatur.

K.5.3 Weitere Kosten

Bei einem versicherten Schadenereignis im Ausland vergüten wir den Rücktransport des Fahrzeuges bis CHF 1'000, sofern das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen seit Schadeneintritt repariert werden kann. Ein allfälliger Zollbetrag wird vergütet.

K.5.4 Kürzung der Leistungen

Die Leistungen können in folgenden Fällen gekürzt werden:

a) Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, haben Sie einen angemessenen Teil dieser Kosten selbst zu tragen;

b) Wurde der Katalogpreis inklusive Zubehör des Fahrzeuges zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.

K.6 Selbstbehalt

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt für Kollisionsschäden und Teilkaskoschäden gilt pro Schadenereignis und geht vorweg zu Ihren Lasten, und zwar unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug gelenkt hat. Der vertragliche Selbstbehalt wird bei Teilschäden um CHF 200 auf maximal CHF 0 reduziert, wenn die Schadenbehebung durch uns organisiert und von einem autorisierten Partnerbetrieb von uns vorgenommen wird. Dies gilt nur für Motorwagen und für Schäden, die in der Schweiz eingetreten sind.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

a) wenn für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbracht werden muss;

b) bei Entschädigungen durch Strolchenfahrten ohne Verschulden des Halters an der Entwendung des Fahrzeuges;

c) bei Schadenfällen, die sich während des von einem Fahrlehrer mit behördlicher Konzession erteilten Fahrunterrichts oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen;

d) wenn in der Kollisionskasko Entschädigungen erbracht werden müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlichen Schaden zu 100 % vergütet haben;

e) bei Glas- und Hagelschäden, wenn die Schadenbehebung durch uns organisiert und von einem autorisierten Partnerbetrieb von uns vorgenommen wird.

K.7 Partnerbetrieb (nur für Motorwagen möglich)

Lassen Sie Ihren Schadenfall in einem von uns autorisierten Partnerbetrieb reparieren, dann profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

a) Der vertragliche Selbstbehalt wird bei Teilschäden um CHF 200 auf maximal CHF 0 reduziert. Dies gilt nur für Schäden, die in der Schweiz eingetreten sind.

b) Kein Selbstbehalt bei Glas- und Hagelschäden;

c) Kein Bonusverlust;

d) Kostenloser Hol- und Bring-Service;

e) Gratis Ersatzauto während der Reparatur;

f) Reinigung des Fahrzeuges;

g) Lebenslange Garantie auf ausgeführte Arbeiten.

K.8 Begriffserläuterungen

Betriebsjahr: Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges. Innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilsmässig gerechnet.

Neuwert: Summe von Katalogpreis und Zubehör.

Katalogpreis: Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges ohne Zubehör. Existiert kein solcher (z. B. bei Spezialanfertigungen), gilt der für das fabrikneue Fahrzeug und das Zubehör bezahlte Preis.

Zeitwert: Der Zeitwert entspricht dem möglicherweise am Bewertungstag (Eintritt des versicherten Ereignisses) realisierbaren Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, unter Berücksichtigung des Zubehörs, der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit, des Zustandes usw. Kann in Bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Zubehör: Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden. Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke.

Motorfahrzeuge: Unter Motorfahrzeugen verstehen wir Motorwagen (Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 3500 kg und max. 9 Sitzplätzen) sowie Motorräder.

Vollkasko: Die Vollkasko umfasst Kollision und Teilkasko.

U Unfallversicherung
(sofern im Vertrag vereinbart)

U.1 Versicherte Personen

a) **Fahrzeug-Benützer**
Alle Fahrzeug-Benützer sind versichert.

b) **Pannen- und Unfallhelfer**
Mitversichert sind fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Benützer Hilfe leisten. Ausgenommen sind Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion leisten.

c) **Personen in fremden Personenwagen**
Verunfallen Sie und / oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer in fremden Personenwagen, sind folgende Leistungen versichert:

- Im Todesfall CHF 20'000
- Bei Invalidität CHF 50'000

Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Personenwagen mit Unfallversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug dieser Leistung.

Nicht als fremde Personenwagen gelten Fahrzeuge, welche auf eine im gleichen Haushalt lebende Person eingelöst sind.

Die Versicherung gilt weltweit, nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches jedoch während maximal 8 Wochen.

U.2 Versicherte Gefahren und Schäden

U.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert sind Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Benützung der im Vertrag eingetragenen Fahrzeuge erleiden. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- oder Aussteigen (bei Motorrädern beim Auf- und Absteigen), bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

U.2.2 Unfallbegriff
Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis erleidet.

Als versicherte Unfälle gelten auch:

a) durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Muskel-, Bänder- und Sehnenrisse;

b) Schädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen;

c) Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten;

d) Ertrinken und Erfrierungen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

U.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den gemeinsamen Ausschlüssen (Art. G.9) sind nicht versichert:

a) **Untersuchungs- und Heilmassnahmen**
Gesundheitsschädigungen durch Heil- und Untersuchungsmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind;

b) **Körper- und Gesundheitsschädigungen infolge von absichtlich**
(nicht aus medizinischen Gründen) über den Körper **aufgenommenen Arzneimitteln, Drogen und Chemikalien.**

U.4 Versicherte Leistungen

Sofern in der Police vereinbart, umfasst die Versicherung:

U.4.1 Heilungskosten
Heilungskosten sind pro Unfallereignis während 5 Jahren seit dem Unfalltag versichert. Stehen dem Versicherten Leistungen einer Sozialversicherung zu, so werden diese bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten ergänzt.

Gedeckt sind:

a) notwendige Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet oder durchgeführt werden, sowie Spitalkosten in der Privatabteilung und Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskuren, sofern wir zugestimmt haben;

b) Aufwendungen für Hauspflege während der Dauer der Heilmassnahmen für die ärztlich verordneten Dienste von diplomiertem Pflegepersonal, das von öffentlichen oder privaten Institutionen zur Verfügung gestellt wird;

c) Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (z. B. Prothesen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate).

U.4.2 Reise-, Rettungs- und Transportkosten
Versichert sind nachfolgende Kosten, sofern diese nicht anderweitig durch eine Versicherung gedeckt sind:

a) alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind);

b) alle infolge eines Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen;

c) im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000 pro versicherte Person;

d) die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten).

U.4.3 Taggeld
Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie für Kuraufenthalte während höchstens 730 Tagen ausgerichtet. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Leistung entsprechend gekürzt.

Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an. Sie beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst wird keine Entschädigung geleistet.

Versicherte, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses noch nicht 16 Jahre alt sind (Stichtag 16. Geburtstag), erhalten kein Taggeld.

Spitaltaggeld: Für die Zeit des notwendigen Spitalaufenthaltes wird das Taggeld doppelt ausgerichtet. Als Spital gilt jede Anstalt, die ausschliesslich verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und der Aufsicht eines patentierten Arztes untersteht.

U.4.4 Invalidität

Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, so wird eine Invaliditätsentschädigung entrichtet.

Der Invaliditätsschaden bemisst sich nach den Bestimmungen über die Integritätsentschädigung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetztes über die Unfallversicherung (UVG), der dazugehörenden Verordnung (UVV) sowie den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen. Die Entschädigung entspricht dem Integritätsschaden (Prozentsatz) multipliziert mit dem vereinbarten Invaliditätskapital und wird für den:

a) 25 % nicht übersteigenden Teil aufgrund der einfachen Versicherungssumme;
b) 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil aufgrund der doppelten Versicherungssumme;
c) 50 % übersteigenden Teil aufgrund der dreifachen Versicherungssumme ausbezahlt.

U.4.5 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird bezahlt, wenn die versicherte Person innert 5 Jahren seit dem Unfalltag an den Unfallfolgen stirbt, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Das vereinbarte Todesfallkapital wird an folgende, nacheinander bezugsberechtigte Personen ausbezahlt:

a) den Ehegatten;
b) die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen;
c) die Eltern zu gleichen Teilen;
d) die Geschwister zu gleichen Teilen;
e) die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.

Das Vorhandensein einer bezugsberechtigten Person schliesst die Nachfolgenden von den Leistungen aus. Fehlen die genannten Personen, sind nur ungedeckte Bestattungskosten versichert.

U.4.6 Mitgeführte Haustiere (nur für Motorwagen)

Werden durch einen Unfall die im Fahrzeug mitgeführten Haustiere verletzt, übernehmen wir die Heilungskosten oder das verletzungsbedingte Einschläfern durch eine Fachperson bis zu der in der Police genannten Summe. Die versicherte Summe gilt pro Unfall.

Diese Versicherung gilt ausschliesslich für Transporte im versicherten Fahrzeug.

Der Transport in Anhängern ist ausgeschlossen.
Nutztiere oder Tiere, welche zu kommerziellen Zwecken gehalten oder gezüchtet werden, sind nicht versichert.

Wurde der Tierhalter bei dem Unfall verletzt, werden zusätzlich die Kosten für einen Aufenthalt des mitgeführten Haustieres in einem Tierheim bis max. CHF 1'000 übernommen.

U.5 Ergänzende Leistungsbestimmungen

U.5.1 Mehrfache Versicherung

Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Die Ersatzpflicht von uns regelt sich in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzen wir die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

U.5.2 Haftpflicht

Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Werden wir anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, uns seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag unserer Aufwendungen abzutreten.

U.5.3 Anrechnung

Stehen Taggelder oder Kapitalleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

U.5.4 Überbesetztes Fahrzeug

Befinden sich mehr als die nach Fahrzeugausweis erlaubten Personen im bzw. auf dem Fahrzeug, erfolgt die Leistung im Invaliditäts- und Todesfall im Verhältnis der Platzzahl zur Zahl der Benützer. Dabei gelten 2 Versicherte unter 16 Jahren als eine Person.

U.5.5 Unfallfremde Faktoren

Sind die Körper- und Gesundheitsschädigungen nur teilweise Folge des versicherten Unfalles, so werden Taggeld-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen entsprechend gekürzt. Dabei werden die natürlich kausalen Anteile der unfallfremden Faktoren angemessen berücksichtigt.

A Assistance
(sofern im Vertrag vereinbart)

A.1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Versichert sind die Fahrzeugbenützer sowie die in der Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger.

A.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, so erbringen wir nachfolgende Leistungen:

A.2.1 Pannenhilfe, Abschleppkosten und Fahrzeugbergung

a) **Pannenhilfe und Abschleppkosten:**
Wir organisieren und bezahlen die Pannenhilfe bis zum Betrag von CHF 1'500 einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie das Abschleppen zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Garage bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.
Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden.

Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert.

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, Manövrierunfähigkeit aufgrund von winterlichen Strassenverhältnissen, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.

b) **Bergungskosten:**
Die Rückführung des Fahrzeuges und des gezogenen Anhängers auf die Fahrbahn sind bis CHF 1'500 mitversichert.

A.2.2 Rückführungskosten und Zollforderungen

Wir organisieren und bezahlen die Rückführungskosten und Zollforderungen des fahruntauglichen Fahrzeuges an Ihren Wohnort:

- bis CHF 1'500 in der Schweiz;
- bis CHF 3'000 im Ausland;

sofern dieses:

a) nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. auf Grund einer Expertise nicht innert 5 Werktagen (Ausland) repariert werden kann;

b) bei Diebstahl, innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird.

Sind die Rücktransportkosten bei Schadenfällen im Ausland höher als der Zeitwert des unbeschädigten Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, werden nur die Zollkosten übernommen.

A.2.3 Übernachtung der versicherten Personen

Kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert oder kann bei Diebstahl des Fahrzeuges nicht am gleichen Tag die Rück- oder Weiterreise angetreten werden, organisieren und bezahlen wir die Übernachtungskosten bis insgesamt CHF 1'500 für alle versicherten Personen.

A.2.4 Reisekosten

Wir organisieren und bezahlen bis CHF 1'500 je versicherte Person die Rück- oder Weiterreise, sofern das Fahrzeug:

a) in der Schweiz nicht gleichentags;

b) im Ausland nicht innert 5 Werktagen

repariert werden kann.

Die Rückführung der versicherten Personen und des fahrtauglichen Fahrzeuges an Ihren Wohnort durch einen Chauffeur ist versichert, wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

Wahl des Verkehrsmittels (Grundsatz öffentliche Verkehrsmittel):

- In der Schweiz: Bahnbillett;
- Im Ausland: Bahnbillett oder Flugbillett Economy Klasse.

Erfolgt die Reise mit einem Taxi oder Mietwagen, ist die Entschädigung auf die Kosten der vorgenannten öffentlichen Verkehrsmittel beschränkt.

A.2.5 Mietwagenkosten

Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeuges nicht innert 24 Stunden ausgeführt werden, übernehmen wir für die Zeit des Fahrzeugausfalls, während der Reparaturdauer und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'500.

Bei Diebstahl im Ausland vergüten wir für die Zeit des geplanten Auslandaufenthaltes und zusätzlich zu den Weiter- und Rückreisekosten den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges bis maximal CHF 1'500.

A.2.6 Speditionskosten

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisieren und bezahlen wir nach Möglichkeit die sofortige Zustellung.

Die Kosten der Ersatzteile sind nicht versichert.

A.2.7 Sonstige Kosten

Wir übernehmen die folgenden Kosten:

a) Kosten für Telefongespräche, die von den versicherten Personen geführt werden müssen, um sich aufgrund der Fahruntauglichkeit des Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren bis CHF 50;

b) Standgebühren bis CHF 500.

A.2.8 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Wir leisten bei Bedarf (z. B. hohe Reparaturrechnungen) einen rückzuerstattenden Kostenvorschuss bis CHF 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland.

A.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den gemeinsamen Ausschlüssen (Art. G.9) sind nicht versichert:

a) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst werden;

b) Schäden durch Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Aneignung;

c) Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiearbeiten;

d) Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht unter Art. A.2 erwähnt sind.

R Rechtsschutz
(sofern im Vertrag vereinbart)

R.1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die versicherten Personen haben ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Risikoträger Coop Rechtsschutz gem. Art. G.13.

Je nach gewählter Versicherungsdeckung gemäss Police sind folgende Personen und Fahrzeuge versichert.

R.1.1 Fahrzeugrechtsschutz

Versichert sind die in der Smile Motorfahrzeugpolice eingetragenen Fahrzeuge (inkl. deren Ersatzfahrzeuge) sowie alle Benützer dieser Fahrzeuge, in der Eigenschaft als:

- Eigentümer / Halter des versicherten Fahrzeuges;
- Lenker des versicherten Fahrzeuges;
- Passagier des versicherten Fahrzeuges.

Ausgenommen sind Lenker und Passagiere während Fahrten, an denen der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Vermietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z. B. über Internet-Vermietungsplattformen).

R.1.2 Verkehrsrechtsschutz

a) **Versicherte Personen:**
   - Einzelversicherung: Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
   - Familienversicherung: Versichert sind Sie und alle dauernd mit Ihnen im gleichen Haushalt wohnenden Personen. Unmündige Kinder und Kinder in Ausbildung dieser Personen sind auch versichert, wenn sie auswärts wohnen.

b) **Versicherte Eigenschaften:**
   Versichert sind die oben aufgeführten Personen als:
   - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges;
   - Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges;
   - Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker und Passagier irgendwelcher Transportmittel.

   Weitere Personen als:
   - Lenker der versicherten Fahrzeuge;
   - Passagiere der versicherten Fahrzeuge;
   - Passagiere eines durch eine versicherte Person gemieteten Motor- oder Wasserfahrzeuges.

   Ausgenommen sind Lenker und Passagiere während Fahrten, an denen der Halter das versicherte Fahrzeug über einen Drittanbieter zur Vermietung an Selbstfahrer zur Verfügung stellt (z. B. über Internet-Vermietungsplattformen).

c) **Versicherte Fahrzeuge:**
   - Auf eine versicherte Person eingelöste Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug);
   - Auf eine versicherte Person, in der Schweiz eingelöste und stationierte Wasserfahrzeuge;
   - Durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge.

R.2 Örtlicher Geltungsbereich

Je nach gewählter Versicherungsdeckung gemäss Police gilt Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

R.2.1 Fahrzeugrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht gemäss Art. G.1.6.

R.2.2 Verkehrsrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. G.1.6 weltweit.

R.3 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

a) Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz;

b) Bezahlung bis maximal CHF 500'000, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist:
   - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
   - der Kosten von beauftragten Mediatoren;
   - der Kosten von beauftragten Experten;
   - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten inklusive Schreib- und Spruchgebühren;
   - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
   - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten;
   - Kosten für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht (maximal CHF 5'000);
   - Übersetzungskosten einer Nichtlandessprache (maximal CHF 5'000).

   Nicht bezahlt werden:
   - Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
   - Schadenersatz und Genugtuung;
   - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
   - Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen.

Der Versicherte hat die ihm zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

R.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

R.4.1 Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung

a) Grundereignis:
   Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.

b) Besonderheiten:
   - Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
   - Mindeststreitwert CHF 500;
   - Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).

R.4.2 Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen oder Krankenkassen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall

a) Grundereignis:
Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung oder Krankenkasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.

b) Besonderheiten:
- Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
- Mindeststreitwert CHF 500;
- Wartefrist: 3 Monate.

R.4.3 Strafverfahren gegen eine versicherte Person

a) Grundereignis:
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses.

b) Besonderheiten:
- Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
- Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. nach einer entsprechenden Verfahrenseinstellung.

R.4.4 Administrativverfahren gegen eine versicherte Person

a) Grundereignis:
Zeitpunkt des Gesetzesverstosses.

b) Besonderheiten:
- Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;

Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch bzw. nach einer entsprechenden Verfahrenseinstellung;

- Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
- Nicht versichert sind Kosten für die medizinische Abklärung der Fahreignung.

R.4.5 Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug

a) Grundereignis:
Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses.

b) Besonderheiten:
- Für Art. R.2.2 gilt ausserhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Art. G.1.6 eine Leistungsbeschränkung auf CHF 50'000;
- Mindeststreitwert CHF 500;
- Wartefrist: 3 Monate;
- Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Verträgen.

R.4.6 Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug

Der Beratungsrechtsschutz gilt für sämtliche nicht speziell unter Art. R.4 aufgeführten Rechtsschutzfälle sowie für Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen inkl. Trainings.

Versichert ist 1 Beratung pro Jahr bis maximal CHF 500.

R.5 Nicht versicherte Rechtsschutzfälle

Nicht versichert sind Fälle:

a) welche vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb einer allfälligen Wartefrist eingetreten sind;

b) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen, einschliesslich der daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und Verfahren;

c) unter im gleichen Vertrag versicherten Personen;

d) im Zusammenhang mit Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, oder Tumult oder Streik), Fällen im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen;

e) gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für Sie oder eine versicherte Person tätig waren;

f) gegenüber Coop Rechtsschutz und deren Organen;

g) mit vermieteten Fahrzeugen.

S Im Schadenfall

S.1 Vorgehen im Schadenfall

Schäden müssen unverzüglich gemeldet werden, entweder:

- telefonisch: 0800 848 488 (24 Stunden) oder
- elektronisch unter www.smile-direct.com, Smile-App oder per E-Mail an info@smile-direct.ch.

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort zu melden unter: info@cooprecht.ch bzw. +41 62 836 00 57 oder an eine ihrer Geschäftsstellen (Lausanne +41 21 641 61 20 / Bellinzona +41 91 825 81 80).

Wir (bzw. die Coop Rechtsschutz) haben zudem das Recht, eine schriftliche Schadenanzeige einzufordern. Wir bestimmen, was zur Abklärung und Beweissicherung zu tun ist. Im Übrigen sind alle Massnahmen zu treffen, die der Abklärung des Sachverhaltes und der Minderung des Schadens dienen. Notwendige Belege sind zur Verfügung zu stellen.

Bei Haftpflichtschäden:
Hat das Schadenereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies uns innert 24 Stunden anzuzeigen. Ebenfalls ist bei Unfällen mit Personenschäden unbedingt die Polizei zu informieren. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, müssen Sie uns ebenfalls sofort orientieren.

Bei Diebstahl und Tierschäden:
Diebstahlschäden sind zusätzlich der Polizei anzuzeigen. Bei Tierschäden ist das Ereignis von den zuständigen Stellen (Polizei oder Wildhüter) protokollieren oder vom Tierhalter bestätigen zu lassen.

Bei Rechtsschutzfällen:
Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, wie zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

S.2 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

a) die zuständige Schadenabteilung um Rat fragen und deren Anweisungen oder die unserer Beauftragten befolgen;

b) am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

c) uns informieren, wenn gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht werden konnten. Haben wir die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so haben Sie die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzuerstatten oder uns die Sachen zur Verfügung zu stellen.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

S.3 Abwicklung des Schadens oder Rechtsschutzfalles und Schadenermittlung / Regulierung

S.3.1 Haftpflichtschäden

Wir übernehmen die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Wir führen als Ihr Vertreter Verhandlungen mit den Geschädigten und kümmern uns um die von den Geschädigten geltend gemachten Ansprüche. Die Erledigung eines Schadenfalles ist für Sie verbindlich. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz den Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; Sie haben uns in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Sie dürfen nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.

Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Überdies haben Sie uns unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die von Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) sofort auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadenfalles nach Möglichkeit zu unterstützen.

Kann mit den Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben Sie uns die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Wir tragen die Kosten im Rahmen von Art. H.5. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, uns zu.

S.3.2 Rechtsschutzfälle

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit Ihnen die zu Ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, können Sie diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, können Sie drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren.

Vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere, wenn Coop Rechtsschutz einen Fall als aussichtslos beurteilt, können Sie ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn Sie auf eigene Kosten prozessieren und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreichen als von Coop Rechtsschutz eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

S.3.3 Unfallversicherung

Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen.

Die behandelnden Ärzte sind uns gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Für Abklärungen der Leistungspflicht sind auch medizinische Untersuchungen von beauftragten Ärzten von uns zu gestatten.

Im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen uns rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion durch einen von uns zu bestimmenden Arzt zu erteilen.

S.3.4 Assistance

Nach telefonischer Schadenmeldung organisieren wir die Assistanceleistungen und regulieren den Schaden.

Werden Hilfeleistungen vom Kunden direkt und ohne Zustimmung von uns eingeleitet und werden dadurch die Kosten erhöht, so tragen Sie die entsprechenden Mehrkosten.

Auf Verlangen sind folgende Original-Unterlagen einzureichen:

a) Quittungen, Rechnungen;

b) Polizeirapporte.

S.4 Selbstbehalte

Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird eine allfällige Leistungsbegrenzung erst nach Abzug des Selbstbehaltes angewendet.

S.5 Kürzung der Versicherungsleistungen

a) **Verletzungen der Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten**
Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom entsprechen den Kreditkartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.
Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z. B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Geräte), sind nicht im Passagierraum von Fahrzeugen, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.
Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Falls bereits Leistungen erbracht wurden, haben wir in diesem Fall das Recht auf Sie Rückgriff zu nehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn wir Leistungen erbringen müssen, nachdem die Versicherung erloschen ist.
Das Rückgriffsrecht umfasst die erbrachten Versicherungsleistungen, einschliesslich bezahlter Anwalts- und Gerichtskosten. Im Rückgriffsfall sind erbrachte Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung zurückzuzahlen. Nichtbezahlung hat nach einer Mahnung mit Frist von 14 Tagen das Erlöschen des gesamten Vertrages zur Folge. Das Rückgriffsrecht bleibt überdies vorbehalten.
Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

b) **Grobfahrlässigkeitsschutz**
Sofern Sie die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeitsschutz mitversichert haben (gem. Art. G.10), verzichten wir auf das uns vertraglich oder gesetzlich zustehende Kürzungs- und Rückgriffsrecht bei versicherten Ereignissen, die von Ihnen oder dem Lenker des in der Police bezeichneten Fahrzeuges grobfahrlässig herbeigeführt wurden.

S.6 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Unsere Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Ihr Verschulden oder das des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zu Zahlungsempfang besteht;

b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

S.7 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.